

gestellt hat und aus welchem Grunde diesem nicht entsprochen worden ist;

- f) ein eigenhändig geschriebener ausführlicher Lebenslauf, der auch Angaben darüber enthalten muß, ob der Bewerber der NSDAP oder ihren Gliederungen angehört hat und ob gegen ihn Straf- oder Ermittlungsverfahren eingeleitet sind oder waren;
- g) die Bescheinigung über Zahlung, Erlaß oder Stundung der Prüfungsgebühr,

(2) Der Bewerber kann auch sonstige Zeugnisse und Urkunden vorlegen, die sich auf seine Leistungen an der Universität beziehen oder sonst für die Prüfung von Bedeutung sind.

(3) Der Bewerber kann bei der Antragstellung das Rechtsgebiet angeben, aus dem er die rechtswissenschaftliche Hausarbeit entnommen haben möchte.

§ 8

Die Anmeldung zur Prüfung ist in den ersten zwei Monaten des letzten Studienseesters vorzunehmen. Der Antrag auf Zulassung ist unter Beifügung der gemäß § 7 erforderlichen Unterlagen unmittelbar nach Beendigung des Studiums zu stellen.

§ 9

(1) Die Prüfungsgebühr beträgt 75 DM. Sie ist an die Kasse des Justizministeriums bzw. der Landesjustizverwaltung zu zahlen, dem das Prüfungsamt angegliedert ist.

(2) Bei Nichtzulassung zur Prüfung wird dem Bewerber der eingezahlte Betrag zurückerstattet.

(3) Endet ein Prüfungsverfahren vor dem Beginn der mündlichen Prüfung, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte; dies gilt jedoch nicht, wenn der Prüfling gemäß § 23 von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird.

(4) Von Stipendienempfängern werden Prüfungsgebühren nicht erhoben. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann darüber hinaus die Gebühr ganz oder teilweise erlassen oder stunden, sofern das wegen der wirtschaftlichen Lage des Bewerbers geboten erscheint.

§ 10

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes auf Grund der gemäß § 7 vorzulegenden Unterlagen.

§ H

Die Referendarprüfung erstreckt sich auf alle Gebiete, deren Studium den Studenten der juristischen Fakultäten nach dem Studienplan des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik zur Pflicht gemacht ist.

§ 12

(1) Die Prüfung beginnt mit schriftlichen Aufsichtsarbeiten, und zwar mit je einer Arbeit aus

- a) der Gesellschaftswissenschaft,
- b) dem Zivilrecht,
- c) dem Strafrecht.

Die Arbeiten sind im Laufe einer Woche an je einem Tage anzufertigen. Für jede Arbeit stehen dem Prüfling fünf Stunden zur Verfügung.

(2) Die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten sind dem Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Dem Prüfling werdeg für die Anfertigung der Arbeiten die Gesetzestexte zur Verfügung gestellt. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist nicht gestattet.

(4) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führt ein Mitglied des Prüfungsamtes oder ein vom Vorsitzenden zu bestellender geeigneter Justizangestellter.

(5) Der Aufsichtführende kann einem Prüfling, der sich einen Täuschungsversuch oder einen erheblichen Verstoß gegen die Ordnung zuschulden kommen läßt, von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen. Darf der Prüfling nach der Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsamtes an der Prüfung weiter teilnehmen, so ist ein neuer Termin binnen einer Woche anzusetzen. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bestimmt, welche Aufsichtsarbeiten erneut anzufertigen sind.

(6) Der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr alle Unregelmäßigkeiten. Er versieht die Arbeiten mit einem Vermerk über den Zeitpunkt der Aus- und Abgabe, verschließt sie in einem Umschlag und legt sie dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes vor.

(7) Erscheint ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung zur Anfertigung einer Arbeit nicht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Gibt ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung eine Aufsichtsarbeit nicht ab, so ist sie als „ungenügend“ zu bewerten.

§ 13

(1) Den Aufsichtsarbeiten folgen zwei wissenschaftliche Hausarbeiten. Das Thema für die eine Arbeit ist der Gesellschaftswissenschaft zu entnehmen, die andere Arbeit hat die Lösung eines konkreten Rechtsfalles zum Gegenstand.

(2) Die Aufgaben für diese Arbeiten sind dem Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Der Prüfling hat beide häusliche Arbeiten unter Angabe der benutzten Literatur binnen sechs Wochen abzuliefern und zu versichern, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt habe. Die Frist wird durch Abgabe bei einem Postamt gewahrt.

(4) Versäumt er die Frist ohne genügende Entschuldigung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 14

(1) Der Hausarbeit folgt die mündliche Prüfung. Sie wird von einem Prüfungsausschuß abgenommen. Der Prüfungsausschuß besteht aus

dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes oder einem seiner Stellvertreter als Vorsitzendem und

drei weiteren Mitgliedern des Prüfungsamtes,

die der Vorsitzende des Prüfungsamtes bestimmt.